

**Ministerstellvertreter
Dokumente des Ministerkomitees (CM)**

CM(2002)43 ("restricted") 2. April 2002

Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ACFC)

Stellungnahme zu Deutschland, verabschiedet am 1. März 2002

Der Berichterstattergruppe für Menschenrechte (GR-H) zur ersten Prüfung vorgelegt

Straßburg, 1. März 2002

Restricted
ACFC/OP/I(2002)1

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS
RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN
(ACFC)**

STELLUNGNAHME ZU DEUTSCHLAND

Inhaltsverzeichnis:

- I. Ausarbeitung der aktuellen Stellungnahme
- II. Allgemeine Bemerkungen
- III. Spezielle Anmerkungen zu Artikel 1 - 19
- IV. Hauptsächlichste Feststellungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses
- V. Abschließende Feststellungen

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Nach Eingang des ersten Staatenberichts Deutschlands am 24. Februar 2000 (Abgabetermin am 1. Februar 1999) begann der Beratende Ausschuss mit der Prüfung des Staatenberichts auf seiner 7. Tagung vom 6. - 9. Juni 2000. Im Rahmen dieser Prüfung besuchte eine Delegation des Beratenden Ausschusses Deutschland in der Zeit vom 26. bis zum 29. Juni 2001, um von Regierungsvertretern sowie von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und anderen unabhängigen Stellen weitere Informationen bezüglich der Umsetzung des Rahmenübereinkommens einzuholen. Der Beratende Ausschuss verabschiedete seine Stellungnahme zu Deutschland auf seiner 13. Tagung am 1. März 2002.

Hinsichtlich der Umsetzung des Rahmenübereinkommens vertritt der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass Deutschland achtbare Anstrengungen unternommen hat, um die nationalen Minderheiten und deren Kultur zu unterstützen, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes und die verschiedenen Maßnahmen der Länder in den Bereichen Bildung, Medien und Kultur.

Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass noch Spielraum für Verbesserungen im Medienbereich besteht, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen für die dänische wie auch die friesische Minderheit. Der Gebrauch der Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden scheint ziemlich begrenzt zu sein, und nach wie vor bestehen Defizite bei der praktischen Umsetzung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen, ganz besonders in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben.

Trotz der gesetzlichen Bestimmungen, die topographische Hinweise in sorbischer Sprache in den traditionell von den Sorben bewohnten Gebieten verlangen, geht die Umstellung von einsprachigen auf zweisprachige Schilder allzu schleppend voran.

Im Bildungsbereich bedarf die anhaltende Gefahr der Schließung von Schulen, die einen sorbischen Vollunterricht anbieten, nach Auffassung des Beratenden Ausschusses einer ernsthaften Prüfung, damit auf lange Sicht die Zukunft des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen gesichert wird. Die derzeitige Lage bezüglich der friesischen Sprache innerhalb des Bildungssystems verdient im Hinblick auf ihre Stärkung ebenfalls eine Überprüfung.

Es besteht große Besorgnis über die Zwangsauflösung einer Gemeinde sorbischer Identität, die zum Ziel hat, die Fortsetzung des Braunkohlentagebaus zu ermöglichen. Die Zwangsauflösung dürfte die Bewahrung der Identität der sorbischen Minderheit aufgrund der damit einhergehenden Bevölkerungsumsiedlung erschweren.

Trotz der wertvollen Bemühungen ist die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Bezug auf die Roma/Sinti noch nicht in vollem Umfang erfolgreich. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Methoden der Länder zur Erfassung von ethnisch orientierten Daten über Straftaten/Täter überprüft werden, um die uneingeschränkte Einhaltung der in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens festgelegten Grundsätze zu gewährleisten. Es bestehen anhaltende Probleme hinsichtlich der ablehnenden oder feindseligen Einstellungen gegenüber Angehörigen der Minderheit der Roma/Sinti, und es sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die effektive Teilhabe dieser Minderheit insbesondere am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass hinsichtlich der Integrationspolitik in Bezug auf Zuwanderer zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, unter anderem im Bereich der Chancengleichheit im Bildungswesen und der sprachlichen Förderung. Er stellt fest, dass die Kinder von Roma/Sinti, Migranten und Zuwanderern in der Sekundarstufe I [Unterstufe] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler [Risikoschüler] übervertreten und dementsprechend an Mittel- und Oberschulen untervertreten sind. Dem Beratenden Ausschuss bereitet diese Sachlage Sorge, und er meint, dass diese Thematik große Beachtung verdient, damit sichergestellt wird, dass wirksame Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen werden.

I. AUSARBEITUNG DER AKTUELLEN STELLUNGNAHME

1. Deutschlands erster Staatenbericht (im Folgenden als "der Staatenbericht" bezeichnet), der bis zum 1. Februar 1999 vorzulegen war, ging am 24. Februar 2000 ein. Der Beratende Ausschuss begann auf seiner 7. Tagung, 6.-9. Juni 2000, mit der Prüfung dieses Staatenberichts.
2. Im Rahmen dieser Prüfung ermittelte der Beratende Ausschuss eine Reihe von Punkten, über die er sich eingehender unterrichten lassen wollte. Deshalb wurde den deutschen Behörden am 23. Januar 2001 ein Fragebogen zugesandt. Die Antworten der [deutschen] Regierung auf den Fragebogen gingen am 19. März 2001 ein.
3. Auf eine Einladung seitens der deutschen Regierung hin und entsprechend Regel 32 der Entschließung (97)10 des Ministerkomitees stattete eine Delegation des Beratenden Ausschusses im Zeitraum 26.-29. Juni 2001 einen Besuch in Deutschland ab, um von Regierungsvertretern, nichtstaatlichen Organisationen [NGOs] und anderen unabhängigen Stellen ergänzende Informationen zu der Umsetzung des Rahmenübereinkommens einzuholen. Bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahme zog der Beratende Ausschuss auch schriftliches Material verschiedener Gremien des Europarates, anderer internationaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen sowie sonstiger unabhängiger Stellen hinzu.
4. Der Beratende Ausschuss verabschiedete diese Stellungnahme auf seiner 13. Tagung am 1. März 2002 und beschloss, sie dem Ministerkomitee vorzulegen.¹
5. Diese Stellungnahme wird entsprechend Artikel 26 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens, wonach "das Ministerkomitee" bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, "von einem beratenden Ausschuss unterstützt" wird, sowie gemäß Regel 23 der Entschließung (97)10 des Ministerkomitees vorgelegt, wonach der "Beratende Ausschuss die Staatenberichte zu prüfen und seine Stellungnahmen dem Ministerkomitee zuzuleiten hat".

¹ Auf seiner Tagung am 30. November 2001 beschloss der Beratende Ausschuss, bestimmte Änderungen an der Gliederung seiner Stellungnahmen vorzunehmen. Er beschloss, die Unterbreitung von "Vorschlägen für Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees" (Abschnitt V der früheren Stellungnahmen) aufzugeben und einen neuen Abschnitt IV mit der Überschrift "Hauptsächliche Feststellungen des Beratenden Ausschusses" einzuführen. Ferner beschloss der Beratende Ausschuss, seine "Abschließenden Feststellungen" in Abschnitt V statt in Abschnitt IV vorzulegen. Diese Änderungen treten ab dem 30. November 2001 in Kraft und gelten für alle späteren Stellungnahmen, die im ersten Prüfungszyklus verabschiedet werden. Diese Änderungen wurden unter Berücksichtigung der vom Ministerkomitee im Oktober 2001 verabschiedeten ersten staatenpezifischen Beschlüsse zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens vorgenommen.

II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

6. Während der Beratende Ausschuss darauf hin weist, dass der Staatenbericht ungefähr ein Jahr zu spät vorgelegt wurde, begrüßt er, dass die deutschen Behörden große Sorgfalt auf die Einbeziehung von Informationen nicht nur über die Rechtsvorschriften, sondern auch über die einschlägige Praxis verwendet haben. Der Beratende Ausschuss würdigt auch, dass der Staatenbericht im Einzelnen auf die Unterschiede eingeht, die zwischen den Ländern hinsichtlich der Rechtsvorschriften und der Praxis in Bezug auf nationale Minderheiten bestehen, obwohl nur wenige Zahlenangaben zu der finanziellen Unterstützung seitens des Bundes und der Länder für Organisationen, die Minderheiten vertreten, enthalten sind.

7. Der Beratende Ausschuss gewann ein umfassenderes und klareres Lagebild aus den schriftlichen Antworten der Regierung auf den Fragebogen sowie durch die zahlreichen Zusammenkünfte, die während des vorgenannten Besuchs in Deutschland - u.a. im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen - insbesondere mit Vertretern nationaler Minderheiten organisiert worden waren. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses bot der auf Einladung der deutschen Regierung organisierte Besuch eine ausgezeichnete Gelegenheit, um in einen direkten Dialog mit Vertretern verschiedener Stellen einzutreten.

8. Der Beratende Ausschuss begrüßt es, dass sich die deutsche Regierung bei der Ausarbeitung des Staatenberichts mit den Ländern und Vertretern der nationalen Minderheiten ins Benehmen gesetzt hat, und stellt fest, dass sich Deutschland im Geiste der Kooperationsbereitschaft an dem Prozess, der zur Verabschiedung der vorliegenden Stellungnahme führte, beteiligt hat. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Entscheidung der deutschen Regierung, in bestimmten Abständen Konferenzen mit Vertretern nationaler Minderheiten über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens abzuhalten, und ermutigt sie zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Aufklärung über das Rahmenübereinkommen, dessen erläuternden Bericht und die Regeln für seine Überwachung, auch durch die Veröffentlichung und Verbreitung des Staatenberichts und anderer sachbezogener Dokumente.

9. In dem folgenden Teil der Stellungnahme wird zu etlichen Artikeln festgestellt, dass der Beratende Ausschuss aufgrund der ihm zur Zeit vorliegenden Informationen die Meinung vertritt, dass die Umsetzung des jeweiligen Artikels keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen gibt. Dies bedeutet nicht, dass nun die ergriffenen Maßnahmen abschließend angemessen sind und dass die diesbezüglichen Bemühungen eingeschränkt oder gar eingestellt werden könnten. Vielmehr meint der Beratende Ausschuss, dass das Wesen der Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen ein anhaltendes und fortgesetztes Bemühen der Behörden um die Beachtung der Grundsätze und um die Verwirklichung der Ziele des Rahmenübereinkommens erfordert. Ferner kann angesichts des erst kürzlichen Inkrafttretens des Rahmenübereinkommens ein bestimmter Sachstand als in diesem Stadium annehmbar beurteilt werden, aber dies muss nicht unbedingt auch für weitere Prüfungszyklen gelten. Schließlich kann sich im Laufe der Zeit durchaus erweisen, dass Angelegenheiten, die in diesem Stadium von verhältnismäßig geringer Bedeutung zu sein scheinen, unterbewertet worden sind.

III. SPEZIELLE ANMERKUNGEN ZU DEN ARTIKEL 1 - 19

Artikel 1

10. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Deutschland eine Vielzahl der einschlägigen internationalen Übereinkommen ratifiziert hat. Aufgrund der ihm zur Zeit vorliegenden Informationen vertritt der Beratende Ausschuss die Meinung, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen gibt.

Artikel 2

11. Aufgrund der ihm zur Zeit vorliegenden Informationen vertritt der Beratende Ausschuss die Meinung, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen gibt.

Artikel 3

12. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Deutschland bei der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens die folgende Erklärung abgab und diese in der Ratifikationsurkunde wiederholte: "Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet".

13. Der Beratende Ausschuss weist nachdrücklich darauf hin, dass die Vertragsstaaten angesichts dessen, dass im Rahmenübereinkommen selbst eine Definition des Begriffs des personalen Geltungsbereich fehlt, den in ihrem jeweiligen Staat vorgesehenen personalen Geltungsbereich prüfen müssen. Daher wird die Position der deutschen Regierung als Ergebnis einer solchen Prüfung gewertet.

14. Zwar stellt der Beratende Ausschuss einerseits fest, dass die Vertragsparteien diesbezüglich einen Beurteilungsspielraum haben, um die besonderen Gegebenheiten ihres Staates berücksichtigen zu können, aber er stellt andererseits auch fest, dass dieser Spielraum entsprechend den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen und den obersten Grundsätzen von Artikel 3 wahrgenommen werden muss. Insbesondere weist er nachdrücklich darauf hin, dass das Rahmenübereinkommen nicht eine Quelle willkürlicher oder ungerechtfertigter Unterscheidungen sein sollte.

15. Deshalb hält es der Beratende Ausschuss für eine seiner Aufgaben, dass er den bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens geltenden personalen Anwendungsbereich prüft, um sich davon zu überzeugen, dass keine willkürlichen oder ungerechtfertigten Unterscheidungen gemacht wurden. Ferner ist er der Auffassung, dass er die ordnungsgemäße Anwendung der in Artikel 3 festgelegten obersten Grundsätze überprüfen muss.

16. Die deutschen Behörden vertreten den Standpunkt, dass grundsätzlich auch die Angehörigen einer nationalen Minderheit, die außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets

dieser Minderheit leben, Anspruch auf den durch das Rahmenübereinkommen gewährten Schutz haben. Der Beratende Ausschuss teilt diese Auffassung und begrüßt diesen Ansatz.

17. Außer über die Gruppen, die nach Feststellung der deutschen Behörden unter das Rahmenübereinkommen fallen, berichteten die deutschen Behörden in ihrer Antwort auf den Fragebogen und während der Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss auch von anderen Gruppen, die ihres Erachtens in diesem Stadium nicht unter das Rahmenübereinkommen fallen². Diesbezüglich verwiesen sie insbesondere auf die zahlreichen in Deutschland lebenden Gruppen und gaben an, dass "ca. 7,49 Millionen" der Bevölkerung "Ausländer" ["Nichtstaatsbürger"] sind. Insbesondere stellt der Beratende Ausschuss fest, dass nach der amtlichen Statistik verschiedene, Hunderttausende zählende Ausländergruppen nach dem Stand vom 31. Dezember 1999 in Deutschland lebten.³ Während festzustellen war, dass bei den Gruppen, die als durch das Rahmenübereinkommen *nicht* geschützt gelten, dieses Übereinkommen nur wenig bekannt ist, wurden aber andererseits gegenüber dem Beratenden Ausschuss auch keine Ansprüche von anderen Gruppen - sowohl Staatsangehörigen als auch Ausländern - auf Anerkennung als nationale Minderheit nach dem Rahmenübereinkommen angemeldet.

18. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Einbeziehung von Angehörigen anderer Gruppen, sowohl von Staatsbürgern als auch von Ausländern, in die Anwendung des Rahmenübereinkommens von einem Artikel zum anderen in Erwägung gezogen werden könnte. Er vertritt den Standpunkt, dass die deutschen Behörden diese Frage im Einvernehmen mit den Betroffenen zu gegebener Zeit in Zukunft prüfen sollten. Dies ist von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zum Staatsangehörigkeitsrecht (s. die sachbezogenen Bemerkungen zu Artikel 6 in Ziff. 40 unten).

19. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Länder die Erwähnung ethnischer Merkmale in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich eingestellt haben und dass die bayrischen Behörden vor kurzem beschlossen haben, den von ihnen bisher verwendeten Personenbeschreibungsbogen zu ersetzen. Die bayrischen Behörden benutzten einen Personenbeschreibungsbogen⁴ für Verdächtige mit Einzelangaben wie z.B. "Ostpreußisch", "Westpreußisch" oder "Negroid". Ein solches Beschreibungsblatt beinhaltete auch körperliche Merkmale wie beispielsweise "vollbusig". Eine andere Rubrik war "Sinti/Roma", und die Polizeibeamten waren dafür ausgebildet, diese Einzelangaben lediglich aufgrund der äußeren Erscheinung des Verdächtigen einzutragen, ohne dass der/die Verdächtige hierbei ein Mitspracherecht hatte und ohne dass seine/ihre Zustimmung eingeholt wurde. Während alle anderen Länder die Verwendung dieses Formblatts eingestellt hatten, vertraten die bayrischen Behörden bis vor kurzem den Standpunkt, dass die Beibehaltung der Rubrik "Sinti/Roma" in ihrer Datenbank als Tätertypisierung aus zwingenden fachlichen Erfordernissen der Verbrechensbekämpfung erforderlich sei. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch

² In diesem Zusammenhang vermerkt der Beratende Ausschuss die historische Präsenz bestimmter Gruppen in Deutschland, darunter eine Gruppe von Polen.

³ Nach der neuesten Statistik des Bundesministeriums des Innern lebten 1.856.000 Bürger aus EU-Staaten, 2.053.000 türkische Staatsangehörige, 737.000 Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Jugoslawien, 291.000 polnische Staatsangehörige, 214.000 kroatische Staatsangehörige sowie etliche andere, weniger große Ausländergruppen am 31. Dezember 1999 in Deutschland. Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme wird der Begriff "Ausländer" ["non-citizen": "Nichtstaatsbürger"] zur Bezeichnung von Personen verwendet, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ohne dass mit "Nichtstaatsbürger" besagt wird, dass diese Personen keine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

⁴ "Beschreibungsblatt"

fest, dass der Freistaat Bayern 1998 in einem Punkt seine systematische regionale Erfassung von Daten über Roma/Sinti tatsächlich eingestellt hat, nämlich in Bezug auf Landfahrerbewegungen⁵.

20. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Methoden zur Erfassung von Daten über Straftaten/Täter von einem Land zum anderen unterschiedlich sind, da die Verbrechensbekämpfung Aufgabe der Länder ist.

21. Es ist festzustellen, dass nach Artikel 3 des Rahmenübereinkommens jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht, und dass ihr aus dieser Entscheidung keine Nachteile erwachsen dürfen. Der Beratende Ausschuss ist zutiefst besorgt darüber, dass es die polizeiliche Praxis in Bayern hinsichtlich der Verwendung eines Personenbeschreibungsblatts ermöglicht hat, dass ein von der Polizei verhörter Verdächtiger nach seiner Volkszugehörigkeit erfasst wird, ohne dass seine Zustimmung eingeholt wird und ohne dass er überhaupt hierüber unterrichtet wird, womit die vorgenannte freie Entscheidung nicht mehr gewährleistet ist. Der Beratende Ausschuss vermerkt, dass mehrere Vertreter der Roma/Sinti in Deutschland diese polizeiliche Praxis in Bayern eindeutig ablehnen, und nach Auffassung des Beratenden Ausschusses ist eine derartige Praxis nicht mit Artikel 3 des Rahmenübereinkommens vereinbar. Eine solche Praxis werfe Fragen im Zusammenhang mit der Diskriminierung auf (s. die sachbezogenen Bemerkungen zu Artikel 4), da sie hauptsächlich auf die Roma/Sinti ausgerichtet zu sein scheine. Der Beratende Ausschuss nimmt deshalb mit Genugtuung die Informationen zur Kenntnis, die ihm nach seinem Deutschland-Besuch vom Bundesministerium des Innern zur Verfügung gestellt wurden und wonach die bayrischen Behörden vor kurzem beschlossen haben, das betreffende Personenbeschreibungsblatt völlig zu überarbeiten, u.a. auch durch den Verzicht auf die Aufgabe der Typisierung "Sinti/Roma", und der bayrischen Polizei das überarbeitete Formblatt baldmöglichst zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen meint der Beratende Ausschuss, dass die Bundes- und Landesbehörden die unterschiedlichen Methoden der Länder in Bezug auf die Erfassung der ethnischen Tätertypisierung überprüfen sollten, um sicherzustellen, dass diese Methoden in vollem Einklang mit den in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens niedergelegten Grundsätzen stehen.

Artikel 4

22. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die in allen Ländern durch Artikel 3 GG zugesicherten Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung [Diskriminierungsverbot], der insbesondere festlegt, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. In bestimmten Ländern sind zusätzliche verfassungsrechtliche Bestimmungen eingeführt worden, um das Diskriminierungsverbot zu untermauern. Ferner enthält das deutsche Strafgesetzbuch zahlreiche Strafvorschriften zur Aufstachelung zum Rassenhass oder zur Ausländerfeindlichkeit, zur Verächtlichmachung religiöser Überzeugungen bzw. zur Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist auch in verschiedenen Gesetzen und Vorschriften verankert, die sich auf spezielle Aspekte des Zivil- und Verwaltungsrechts beziehen; doch wie von der Europäi-

⁵ "Information Landfahrerbewegung - ILAN"

schen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrem Zweiten Bericht über Deutschland festgestellt wurde, mangelt es an Rechtsvorschriften auf Bundesebene zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung in wichtigen Bereichen des öffentlichen Lebens, beispielsweise Wohnungswesen, Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Daseinsvorsorge.⁶ Diesbezüglich begrüßt der Beratende Ausschuss die von den deutschen Behörden in ihrer Antwort auf seinen Fragebogen getroffene Feststellung, dass die Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Europäischen Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft eines ihrer Hauptanliegen sei und dass eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung in Form eines zivilrechtlichen und eines arbeitsrechtlichen nationalen Antidiskriminierungsgesetzes bereits in Arbeit sei. Der Beratende Ausschuss hofft, dass diese Arbeit in naher Zukunft erfolgreich abgeschlossen wird. Ferner hofft er, dass sie eine öffentliche Diskussion auf breiter Basis über die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung durch öffentliche Stellen oder private Einrichtungen in die Wege leiten und zu der Einführung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung führen wird (s. die sachverwandten Bemerkungen zu Artikel 6).

23. Der Beratende Ausschuss vermerkt, dass in Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg keine amtlichen statistischen Daten über die Volksgruppen- und Sprachgruppenzugehörigkeit der Bevölkerung gesammelt worden sind. Er stellt fest, dass im Lande die Erfassung ethnischer Daten weitgehend abgelehnt wird. Dies ist die Folge des Missbrauchs ethnischer Daten während der Nazi-Zeit, der dem Holocaust Vorschub leistete. Wenn es um die Veranschlagung der Anzahl der Angehörigen einer nationalen Minderheit geht, können die deutschen Behörden ihren Schätzungen verschiedene Faktoren zugrunde legen, beispielsweise die Anzahl der Mitglieder von Organisationen, die Minderheiten vertreten, oder die Anzahl der Schüler, die Schulen für Minderheiten besuchen. Angesichts des Fehlens zuverlässiger statistischer Angaben zu den nationalen Minderheiten und trotz der Tatsache, dass die von der Regierung verwendeten Zahlen von den nationalen Minderheiten selbst nicht sonderlich in Frage gestellt werden, kann es für die deutschen Behörden zuweilen schwierig sein, die Lage zu verfolgen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und für internationale Beobachtungsorgane kann sich die Schwierigkeit ergeben, zu gewährleisten, dass Deutschland seinen Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen nachkommt. Deshalb meint der Beratende Ausschuss, dass sich die Regierung um Möglichkeiten bemühen sollte, um zuverlässigere statistische Daten zu den nationalen Minderheiten zu gewinnen.⁷ Wenn es aufgrund der historischen Gegebenheiten und insbesondere der für Angehörige nationaler Minderheiten sensitiven Natur dieser Informationen, nicht möglich ist, erschöpfende statistische Daten zu nationalen Minderheiten zu erfassen, sollten - in Zusammenarbeit mit den nationalen Minderheiten - andere Methoden angewandt werden, beispielsweise Schätzungen aufgrund von Ad-hoc-Untersuchungen, spezielle Erhebungen, Umfragen oder eine sonstige wissenschaftlich fundierte Methode (s.a. die Bemerkungen zu Artikel 15). Diese Daten sollten nach Alter, Geschlecht und geographischem Ort gegliedert werden.

⁶ Siehe Ziff. 12 des Zweiten Berichts der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Deutschland, der am 15. Dezember 2000 verabschiedet wurde.

⁷ Siehe hierzu auch Ziff. 32 des Zweiten ECRI-Berichts über Deutschland, der am 15. Dezember 2000 verabschiedet wurde.

24. Aufgrund des Fehlens guter statistischer Daten ist es für die deutschen Behörden schwierig sicherzustellen, dass die umfassende und effektive Gleichstellung der nationalen Minderheiten wirksam gefördert wird. Als Beispiel ist der Hinweis der deutschen Behörden zu nennen, dass ihnen keine statistischen Daten vorliegen, anhand deren sie die Arbeitslosenquote für jede nationale Minderheit ermitteln oder detaillierter nach Alter, Geschlecht oder geographischen Unterscheidungsmerkmalen aufgliedern könnten. Die Behörden gehen davon aus, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit grundsätzlich keine Auswirkung auf jemandes wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Status hat. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass aus ihm vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass es insbesondere für Angehörige der Roma/Sinti-Minderheit weit schwieriger als für die übrige Bevölkerung ist, Arbeit zu finden. Angesichts des vorhergehenden Absatzes meint der Beratende Ausschuss, dass sich die deutschen Behörden stärker darum bemühen sollten, die sozioökonomische Lage von Angehörigen dieser Minderheit zu prüfen und in den gegebenen Fällen Maßnahmen zu ihren Gunsten zu ergreifen, um eine volle und effektive Gleichstellung im sozioökonomischen Bereich sicherzustellen.

Artikel 5

25. Der Beratende Ausschuss vermerkt, dass die Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland, vor allem in den Bereichen Bildung und Kultur, in erster Linie eine Zuständigkeit der Länder ist. Der Bund hat jedoch eine besondere Zuständigkeit für die Sorben nach den zur Zeit der Einigung geschlossenen Vereinbarungen sowie für die Roma/Sinti, die über das ganze Land verstreut leben. Grundsätzlich spiegelt die finanzielle Förderung für Angehörige nationaler Minderheiten oder für deren Zusammenschlüsse diese Kompetenzverteilung wider, da die Verpflichtung des Bundes gegenüber den Sorben und den Roma/Sinti weit größer als gegenüber anderen nationalen Minderheiten ist. Seit 2000 leistet der Bund auch der friesischen Minderheit finanzielle Unterstützung, und seit 2001 unterstützt er die dänische Minderheit. Zusätzlich zu diesen Bundesmitteln erhalten die Dänen, die Sorben, die Friesen und die Roma/Sinti Fördermittel von den verschiedenen Ländern, in denen sie ansässig sind.

26. Der Beratende Ausschuss begrüßt das erhebliche finanzielle Engagement des Bundes zugunsten der sorbischen Minderheit; er nimmt den kleineren finanziellen Beitrag des Bundes zugunsten der Roma/Sinti-Minderheit zur Kenntnis und begrüßt die neuen Zuwendungen des Bundes an die dänische und die friesische Minderheit. Er hofft, dass die finanziellen Beiträge des Bundes und der Länder in Zukunft nicht verringert werden. Er vermerkt, dass die finanzielle Unterstützung für die Sorben über die Stiftung für das Sorbische Volk⁸ ausgezahlt wird, deren Etat gemeinsam vom Bund, vom Land Brandenburg und vom Freistaat Sachsen getragen wird. Die Stiftung hat die Aufgabe, Maßnahmen oder Vorhaben zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur zu unterstützen. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses stellt diese Institution, auf die er nochmals im Zusammenhang mit Artikel 15 eingehen wird, eine interessante Lösung dar, insofern als sie die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern deutlich veranschaulicht und gleichzeitig für einen Hauptpartner sorgt, an den sich sorbische Vereinigungen, die sich um eine Finanzierung ihrer Vorhaben bemühen, wenden können.

⁸ Za³o^zba za serbski lud

27. Obwohl dem Beratenden Ausschuss die diesbezügliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bewusst ist, weist er darauf hin, dass ihm Vertreter verschiedener nationaler Minderheiten mitgeteilt haben, dass sie das gegenwärtige Finanzförderungssystem - aufgrund der vielen beteiligten Behörden - als sehr kompliziert empfänden. Dies gilt insbesondere für die Nordfriesen und die Saterfriesen, die sich in mehreren Vereinigungen zusammengeschlossen haben und traditionell in den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen angesiedelt sind, während es die Roma/Sinti, die über das gesamte Bundesgebiet verstreut leben, mit einer Vielzahl von Ansprechstellen auf Landesebene zu tun haben, was die Entwicklung einer in sich geschlossenen Förderungspolitik erschwert. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses sollten sich die deutschen Behörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Minderheiten darum bemühen, die Systeme zur finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen zu vereinfachen und besser verständlich zu gestalten, beispielsweise durch Regelungen, die an die Stiftung für das Sorbische Volk angelehnt sind.

28. Hinsichtlich der Unterstützung der Roma/Sinti durch den Bund meint der Beratende Ausschuss, dass die deutsche Regierung sicherstellen sollte, dass alle finanziellen Förderungsanträge der verschiedenen Organisationen, die Angehörige dieser Minderheitengruppe vertreten, sorgfältig geprüft werden.

29. Die hauptsächlichen Braunkohlenbergwerke des Landes Brandenburg liegen in der Niederlausitz, der angestammten Heimat der Sorben. In der Vergangenheit war die Bevölkerung bestimmter Dörfer gezwungen, ihr Zuhause zugunsten von Braunkohlengruben aufzugeben; somit waren zahlreiche Sorben von diesen Maßnahmen betroffen. Ihre Umsiedlung und verstreute Ansiedlung erschwerten die Bewahrung ihrer traditionellen Identität, und der auf ihre Assimilierung gerichtete soziale Druck nahm zu.

30. In diesem Zusammenhang ist der Beratende Ausschuss zutiefst über die derzeitige Bevölkerungsverlagerung besorgt, der durch die Auflösung der Gemeinde Horno, von deren Bevölkerung rund ein Drittel der sorbischen Minderheit angehört, ausgelöst wurde. Die Umsiedlung dieser Bevölkerung und die Zerstörung von Häusern, der Kirche und der Schule dieser Gemeinde haben zum Ziel, die Fortsetzung des Braunkohlenabbaus zu ermöglichen. Nach den Informationen, die der Beratende Ausschuss von den Bundesbehörden und dem Land Brandenburg erhielt, steht die vorgesehene Umsiedlung unmittelbar bevor.

31. Der Beratende Ausschuss vermerkt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer Entscheidung vom 25. Mai 2000 die Beschwerde mehrerer sorbischer Einwohner der Gemeinde Horno gegen deren Auflösung zwecks Weiterführung des Braunkohlenabbaus für unzulässig erklärt hat. Der Gerichtshof stellte jedoch den bedenklichen Charakter des von den Sorben aus Horno angefochtenen Eingriffs in ihr Leben fest und wies ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes der Angehörigen dieser Minderheit hin - entsprechend der Festlegung in Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, worin das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes gewährleistet wird.

32. Der Beratende Ausschuss erinnert daran, dass die Vertragsparteien nach Artikel 5 des Rahmenübereinkommens verpflichtet sind, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität zu bewahren. Da es unbestreitbar wahrscheinlich ist, dass die Zwangsauflösung von Gemeinden, in denen Angehörige nationaler Minder-

heiten traditionell ansässig sind, die Bewahrung ihrer Identität erschweren wird, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit einer solchen Maßnahme mit Artikel 5 des Rahmenübereinkommens, dass sie nur im äußersten Fall [als äußerstes Mittel; als letzter Ausweg] ergriffen wird, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Im Fall der Gemeinde Horno, in dem alle Rechtswege - innerstaatlich und international - erschöpft sind, hält es der Beratende Ausschuss für unerlässlich, dass die deutschen Behörden dafür Sorge tragen, dass die betroffenen sorbischen Einwohner auch weiterhin die Rechte und Möglichkeiten/Leistungen genießen, die ihnen bisher im kulturellen und sprachlichen Bereich zugestanden haben. Ebenfalls ist wesentlich, dass der sorbische Charakter und die sorbische Kultur in der Gemeinde Forst, wohin die Mehrheit der Einwohner umgesiedelt werden soll, deutlich in Erscheinung treten. Um derartige Fälle in Zukunft zu vermeiden, erwartet der Beratende Ausschuss von den deutschen Behörden, dass sie dem Artikel 5 des Rahmenübereinkommens gehörige Beachtung schenken, wenn sie eine Abwägung zwischen einem öffentlichen Interesse und den legitimen Ansprüchen des sorbischen Volkes auf Pflege seiner Kultur und Bewahrung seiner Identität treffen.

Artikel 6

33. Aufgrund der bei seinem Besuch in Deutschland erteilten Auskünfte und der bei ihm eingegangenen Informationen meint der Beratende Ausschuss, dass Angehörige der dänischen, friesischen und sorbischen Minderheit im Allgemeinen harmonisch mit ihren Mitbürgern zusammenleben und als vollwertige Mitglieder der deutschen Bevölkerung gelten. Andererseits berichten die Vertreter der Roma/Sinti-Minderheit weiterhin von ablehnender oder feindseliger Haltung bestimmter Behörden und der allgemeinen Bevölkerung gegenüber dieser Minderheit. Um hierfür Abhilfe zu schaffen, sollten die deutschen Behörden nach Auffassung des Beratenden Ausschusses ihre Bemühungen um eine verbesserte Aufklärung über Minderheitenkulturen auf zahlreichen Gebieten, insbesondere im Bildungsbereich, intensivieren.

34. Im Medienbereich stellt der Beratende Ausschuss fest, dass weiterhin Pressemitteilungen erscheinen, die dazu angetan sind, die gängigen Stereotypen in Bezug auf die Roma/Sinti zu bekräftigen. Zwar hat die deutsche Medienbehörde [der Deutsche Presserat] 1994 strengere Regelungen durch die Selbstverpflichtung eingeführt, die Zugehörigkeit eines Verdächtigten zu einer bestimmten religiösen oder ethnischen Minderheit nicht zu erwähnen, sofern nicht für das Verständnis des berichteten Falles ein begründbarer Sachbezug eines solchen Hinweises besteht. Von Roma/Sinti-Vertretern mitgeteilte glaubwürdige Informationen lassen jedoch darauf schließen, dass die Selbstkontrolle der deutschen Medien bestimmte Zeitungen nicht daran hindert, bei der Berichterstattung über Straftaten die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen zu erwähnen, wenn es sich bei diesen um Sinti/Roma handelt, und dadurch die vorherrschenden Klischees zu bestärken. Der Beratende Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Hinweise auf die Volkszugehörigkeit in einigen Fällen unmittelbar aus polizeilichen Quellen stammen, was die Zeitungen zur Verwendung solcher Informationen ermutigt. Wie jedoch im Staatenbericht erwähnt wurde, haben Landesbehörden angeordnet, dass in Pressemitteilungen der Behörden Hinweise auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu unterbleiben haben, außer wenn der Sachverhalt ohne entsprechende Angaben für die Öffentlichkeit nicht voll verständlich wäre. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses sollten die deutschen Behörden die praktische Umsetzung dieser Regelung sicherstellen. Auch sollten sie den Medien die buchstäbli-

che Befolgung ihrer eigenen berufsethischen Regeln⁹ und die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen eingeführten Beschwerdeverfahren eindringlich nahelegen.

35. Nach Feststellung des Beratenden Ausschuss gibt es eine nur begrenzte staatliche Unterstützung für Medien, die für andere Gruppen, einschließlich Nichtstaatsangehörige, bestimmt sind, und der Ausschuss legt den Behörden nahe, eine weitergehende Unterstützung und den Ausbau dieser Leistungen in Erwägung zu ziehen.

36. Der Beratende Ausschuss erkennt an, dass vielen Gruppen, einschließlich Nichtstaatsangehörigen, Mittel für kulturelle und Bildungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Dennoch vermerkt der Beratende Ausschuss, dass die Kinder von Roma/Sinti, Zu- und Einwanderern in der Sekundarstufe I [Unterstufe] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend in Mittel- und Oberschulen untervertreten sind. Dem Beratenden Ausschuss bereitet diese Sachlage Sorge, die große Beachtung verdient, damit sichergestellt wird, dass wirksame Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen werden.

37. Informationen aus verschiedenen Quellen verweisen auf eine Diskriminierung im Wohnungswesen, Schwierigkeiten beim Zugang zur Beschäftigung sowie diskriminierende Praktiken in Bezug auf die Höhe des Arbeitsentgelts in bestimmten Bereichen, insbesondere im Baugewerbe. Hauptsächlich sind Nichtstaatsangehörige und Wanderarbeitnehmer die Opfer einer solchen Diskriminierung. Diesbezüglich verweist der Beratende Ausschuss auf seine früheren Anmerkungen zu der Notwendigkeit, einen umfassenden rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung zu schaffen sowie für wirksame Abhilfemaßnahmen zur Sicherstellung von Schadenersatzleistungen zu sorgen (s. die sachbezogenen Bemerkungen zu Artikel 4 oben).

38. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die deutschen Behörden in ihrer Antwort auf den Fragebogen im Jahre 2000 eine deutliche Zunahme der extremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierten Straftaten gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Diese Straftaten sind in erster Linie gegen in Deutschland lebende Ausländer aus nichteuropäischen Staaten, aber zuweilen auch gegen bestimmte Roma/Sinti gerichtet.

39. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Behörden die Bedeutung dieses Problems offen eingestehen. Zwar lässt sich diese Entwicklung zum Teil mit dem öffentlichen Bewusstsein in Bezug auf solche Straftaten, mit dem größeren Vertrauen in die Anzeige von Straftaten und mit der Einführung neuer strafrechtlicher Vorschriften über rassistische Propaganda im Internet erklären, aber das Problem bleibt in besonderem Maße besorgniserregend und erfordert ein energisches Vorgehen der Behörden. Der Beratende Ausschuss begrüßt die von der deutschen Regierung an den Tag gelegte Entschlossenheit, die Bekämpfung dieser Straftaten auch weiterhin schwerpunktmäßig zu verfolgen, und ermutigt sie zur Fortsetzung und sogar Verstärkung ihrer Bekämpfungsstrategie, einschließlich intensiverer Anstrengungen im Rahmen ihrer Integrationspolitik. Der Beratende Ausschuss hält es für wichtig, dass die Behörden ihre Integrationspolitik voranbringen und die notwendigen Mittel zur Durchführung der Maßnahmen einsetzen, die sie in Bezug auf die Chancengleichheit im Bildungsbereich für Zu-/Einwanderer oder die Sprach-

⁹ Siehe insbesondere die Beschränkungen bezüglich der Verbreitung von Informationen über die Volkszugehörigkeit von Tatverdächtigen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie zum Diskriminierungsschutz in der durch die Richtlinie 12.1 für die publizistische Arbeit geänderten Fassung vom September 1994.

förderung angekündigt haben, da - wie sie selbst einräumen - Integrationsmaßnahmen wesentlich sind, um Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung wirksam zu bekämpfen.

40. Im Zusammenhang mit der Verbesserung/Intensivierung der Integrationsmaßnahmen begrüßt der Beratende Ausschuss die Verbesserungen, die durch das neue Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ermöglicht werden, das am 1. Januar 2001 [? 2000] in Kraft trat. Diese Novelle regelt, dass in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können und dass die Frist für die zur Einbürgerung von Nichtstaatsangehörigen erforderliche Aufenthaltsdauer erheblich verkürzt wird. Diese flexibleren Regelungen können die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft nur voranbringen und fördern damit die Ziele von Artikel 6 des Rahmenübereinkommens. Es scheint jedoch, dass die Einbürgerungsquote weit hinter der erwarteten Zahl bleibt (die Vorschrift, dass eine doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht zulässig ist, sowie etliche andere Kriterien könnten weiterhin ein größeres Hindernis für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellen). Diesbezüglich legt der Beratende Ausschuss den deutschen Behörden eine Prüfung der Gründe nahe, die Menschen daran hindern könnten, die von dem neuen Gesetz gebotenen Möglichkeiten besser zu nutzen, und der Ausschuss empfiehlt den Behörden, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die fehlende Staatsangehörigkeit kann ein wirkliches Hindernis für die umfassendere Integration darstellen, einschließlich der Teilhabe am politischen Leben. Es ist zu bemerken, dass nicht alle Ausländer [Nichtstaatsangehörigen] die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchten, insbesondere Bürger aus EU-Staaten, und dass einige Nichtstaatsangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben können. Dennoch meint der Beratende Ausschuss, dass die deutschen Behörden, wenn sie die Gründe aus dem Weg räumen, durch die Bürger an der stärkeren Nutzung der obenerwähnten neuen Möglichkeiten gehindert werden, die Aussichten für eine größere Anzahl von Nichtstaatsangehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wird, auf lange Sicht erhöhen würden, und der Ausschuss stellt fest, dass dieser künftigen Entwicklung Rechnung getragen werden muss (s. die sachbezogenen Bemerkungen zu Artikel 3 in Ziff. 18 oben).

Artikel 7

41. Aufgrund der ihm zur Zeit vorliegenden Informationen vertritt der Beratende Ausschuss die Meinung, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen gibt.

Artikel 8

42. Aufgrund der ihm zur Zeit vorliegenden Informationen vertritt der Beratende Ausschuss die Meinung, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen gibt.

Artikel 9

43. Während die dänische Minderheit ihre eigene zweisprachige Zeitung hat und die sorbische Minderheit mehrere sorbischsprachige Organe hat, scheinen nur sehr wenige Zeitungen in friesischer Sprache Artikel für die Saterfriesen und die Nordfriesen zu veröffentlichen. Wohingegen Veröffentlichungen in Romanes den Auffassungen der Sinti zuwiderlau-

fen, veröffentlichen bestimmte Roma-Organisationen Informationen in Rundschreiben, die in Romanes abgefasst sind.

44. In ihrem Staatenbericht weisen die deutschen Behörden darauf hin, dass die Länder für das Rundfunkwesen zuständig sind und dass die Nutzung der Medien durch Angehörige nationaler Minderheiten proportional zu ihrer Anzahl und ihren wirtschaftlichen und praktischen Möglichkeiten ist. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass sich die Lage im Bereich der elektronischen Medien für die vier nationalen Minderheiten ganz unterschiedlich darstellt und dass sich die Unterschiede nicht allein mit der jeweiligen Anzahl und den wirtschaftlichen und praktischen Möglichkeiten der betreffenden Gruppen erklären lassen.

45. Dem Beratenden Ausschuss sind die verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Zwänge bewusst, die den Bund an der unmittelbaren finanziellen Förderung von minderheitenspezifischen Programmen hindern. Er stellt jedoch fest, dass die Stiftung für das sorbische Volk sorbische Medien unterstützen kann, was bedeutet, dass auch der Bund und die betreffenden Länder mit ihren allgemeinen Zuwendungen einen unmittelbaren Beitrag zur Stiftung leisten. Der Beratende Ausschuss meint, dass ähnliche Lösungen auch in Bezug auf die anderen nationalen Minderheiten in Erwägung gezogen werden sollten.

46. Während der öffentliche Hörfunk und das öffentliche Fernsehen vielfältige sorbischsprachige Programme für die Sorben in ihren angestammten Siedlungsgebieten anzubieten scheinen, kann dies nicht für die dänische Minderheit gesagt werden. Zwar können dänische Fernsehprogramme in Teilen des Landes Schleswig-Holstein empfangen werden, die gelegentlich Themen behandeln, die für die in Deutschland lebende dänische Minderheit von Interesse sind. Doch mit Ausnahme eines Pilotprojekts werden in Deutschland keine Fernsehprogramme für die dänische Minderheit produziert, und nur *ein* privater Rundfunksender in Schleswig-Holstein sendet ein tägliches Nachrichtenprogramm in dänischer Sprache. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass ein starkes Interesse an solchen Sendungen bei der dänischen Minderheit besteht, die die in Dänemark produzierten Programme für unzureichend hält, um ihren Bedürfnissen zu entsprechen. Die Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein befürwortet diesen Wunsch der dänischen Minderheit, den sie für gerechtfertigt hält. Deshalb meint der Beratende Ausschuss, dass die zuständigen Behörden den Bedarf der Angehörigen der dänischen Minderheit an Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie die Möglichkeit, speziell auf diese Minderheit zugeschnittene Programme zu schaffen, erneut prüfen sollten.

47. Für die Friesen gibt es zur Zeit keine Fernsehsendungen in friesischer Sprache, und die öffentliche Rundfunkanstalt Norddeutscher Rundfunk sendet wöchentlich nur ein dreiminütiges Programm in nordfriesischer Sprache. Der Beratende Ausschuss vermerkt, dass die Vertreter der friesischen Minderheit den Wunsch nach mehr Hörfunk- und Fernsehprogrammen in ihrer Sprache geäußert haben. Da für viele Friesen das Friesische nicht die Erstsprache ist, meinen sie, dass Friesisch in den Medien stärker in den Vordergrund gerückt werden sollte, um diese Sprache zu stärken und ihren Verfall zu verhindern. Der Beratende Ausschuss ist deshalb der Auffassung, dass die deutschen Behörden die Möglichkeit, die Präsenz des Friesischen in den Medien zu verstärken, prüfen sollten.

Artikel 10

48. In Bezug auf Artikel 10 Abs. 2 stellt der Beratende Ausschuss fest, dass der Gebrauch von Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden ziemlich beschränkt ist. Die deutschen Behörden erläutern im Staatenbericht, dass diese Sachlage in vielen Fällen unter anderem auf den verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Angehörigen der Minderheiten an der jeweiligen örtlichen Bevölkerung zurückzuführen ist. Der Beratende Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass - sofern die Angehörigen nationaler Minderheiten die betreffenden Gebiete traditionell bewohnen - Artikel 10 Abs. 2 auch auf solche Fälle Anwendung findet, wenn die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht.

49. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die dänische Minderheit, die Friesen und die Sorben sehr darauf bedacht sind, den Gebrauch der Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr auszubauen. Diesbezüglich ist der Umstand, dass Angehörige nationaler Minderheiten auch die deutsche Sprache beherrschen, nicht ausschlaggebend, da der tatsächliche Gebrauch von Minderheitensprachen eine wesentliche Voraussetzung für die Festigung der Präsenz dieser Sprachen im öffentlichen Bereich bleibt.

50. Daher begrüßt der Beratende Ausschuss den vom Schleswig-Holsteinischen Landtag im Oktober 2000 gefassten Beschluss. Danach müssen die Maßnahmen zur Einstellung öffentlich Bediensteter auf Landes- und Kommunalebene in erster Linie auf Stellenbewerber ausgerichtet sein, die eine Minderheitensprache beherrschen, wenn dies für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben als notwendig erachtet wird, und den Gemeinden wird nahegelegt, Schilder mit der Aufschrift "dänische bzw. friesische Sprachkenntnisse" an den Bürotüren ihrer Mitarbeiter anzubringen. Ähnliche Maßnahmen könnten sicherlich in anderen Bundesländern in Erwägung gezogen werden.

51. In den deutsch-sorbischen Gebieten dürfen nach §§ 9 und 11 des Sächsischen Sorbengesetzes und § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg sowohl Deutsch als auch Sorbisch im Verkehr mit den Landes- und Gemeindebehörden verwendet werden. Doch glaubwürdige Informationen, die dem Beratenden Ausschuss mitgeteilt wurden, lassen Defizite bei der praktischen Umsetzung erkennen, insbesondere in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben im Land Brandenburg, wo diesen Informationen zufolge Sprachkenntnisse bei öffentlichen Ausschreibungen und Einstellungen für den öffentlichen Dienst sehr oft übergangen werden. Diesbezüglich scheinen die Arbeitsämter sorbische Sprachkenntnisse nicht zu berücksichtigen, wenn es um die Qualifikationsbeschreibung der von ihnen zu vermittelnden Arbeitssuchenden geht. Unter diesen Umständen meint der Beratende Ausschuss, dass die deutschen Behörden sicherstellen sollten, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Gebrauch des Sorbischen im Verkehr mit amtlichen Stellen in der Praxis ordnungsgemäß angewandt werden, und diesbezügliche Mängel abstellen sollten.

Artikel 11

52. In Bezug auf Artikel 11 Abs. 3 stellt der Beratende Ausschuss fest, dass sowohl § 10 des Sächsischen Sorbengesetzes als auch Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vorschreiben, dass in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben topographische Hinweise in sorbischer Sprache zu kennzeichnen sind. Aus den verschiedenen Mitteilungen, die dem Beratenden Ausschuss

während seines Besuchs in Deutschland vorgelegt wurden, und aus anderen ihm zur Verfügung gestellten Informationen scheint hervorzugehen, dass die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen noch nicht in vollem Umfang in die Praxis umgesetzt worden sind, insbesondere seitens der Gemeindebehörden. Die Lage scheint weniger zufriedenstellend im Land Brandenburg zu sein, wo der Beratende Ausschuss darauf hingewiesen wurde, dass einsprachige Schilder nur sehr langsam durch zweisprachige ersetzt würden und dass der gesamte Vorgang (der zweisprachigen Beschriftung) noch mehrere Jahre dauern könnte.

53. Der Beratende Ausschuss nimmt die Feststellung der Behörden zur Kenntnis, dass der Hauptgrund für das Widerstreben bestimmter Gemeinden gegen die Einführung einer zweisprachigen Beschilderung finanzieller Natur ist, da es Sache der Behörden der betreffenden Verwaltungsebene (Bund, Land oder Gemeinde) ist, für die Kosten der Aufstellung neuer Schilder in Orten ihres Zuständigkeitsbereichs aufzukommen. Dem Beratenden Ausschuss wurde von den Behörden mitgeteilt, dass die finanziellen Folgen der zweisprachigen Beschilderung zumindest teilweise das Widerstreben einiger Gemeinden im Land Brandenburg erklären könnten, sich entsprechend Artikel 1 § 3 des Brandenburgischen Sorben (Wenden)-Gesetzes zu einem Teil des angestammten Siedlungsgebiets der Sorben (Wenden) zu erklären. Der Beratende Ausschuss akzeptiert jedoch dieses finanzielle Argument nicht und meint, dass die deutschen Behörden die vollständige Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die zweisprachige Beschilderung in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben sicherstellen sollten.

54. Die zweisprachige Beschilderung für Nordfriesen im Land Schleswig-Holstein scheint schon gut vorangeschritten zu sein. Der Beratende Ausschuss hofft, dass sie, soweit noch nicht erfolgt, baldmöglichst abgeschlossen sein wird.

Artikel 12

55. Wie bereits erwähnt (s. die Bemerkungen zu Artikel 5 oben), fällt das Bildungswesen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Länder, und somit ist es weitgehend ihre Sache, die Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der nationalen Minderheiten zu fördern. Die deutschen Behörden räumen ein, dass die Kultur und die Sprachen der nationalen Minderheiten eine erheblich größere Beachtung in den angestammten Siedlungsgebieten dieser Minderheiten als in anderen Landesteilen Deutschlands finden. Der Beratende Ausschuss hofft, dass die Behörden ihre Bemühungen um die Erweiterung der multikulturellen und multiethnischen Inhalte der Schullehrpläne - selbst außerhalb dieser traditionell von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete - fortsetzen werden.

Artikel 13

56. Im Land Schleswig-Holstein befindet sich das Bildungssystem für die dänische Minderheit in ausschließlich privater Trägerschaft. Es umfasst ein Netzwerk von Schulen verschiedener Bildungsstufen, die sämtlich vom *Dansk Skoleforening for Sydslesvig* (Dänischer Schulverein für Südschleswig) betrieben werden. Der Beratende Ausschuss begrüßt es, dass das Land für jedes Kind der dänischen Minderheit einen Betrag zahlt, der den Kosten des Schulbesuchs des Kindes im Vorjahr in einer öffentlichen Schule entspricht. Der Beratende Ausschuss hofft, dass diese lobenswerte Praxis fortgesetzt wird. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass diese Form der finanziellen Unterstützung durch die Landesbehörden für

das private Bildungswesen auch zugunsten anderer nationaler Minderheiten angewandt werden könnte.

57. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Befürchtung geäußert wurde, dass die Einfrierung des für die dänische Minderheit bestimmten finanziellen Beitrags des Landes - die zum Teil durch die neue finanzielle Unterstützung seitens des Bundes für die dänische Minderheit gerechtfertigt sein soll - die Existenz bestimmter dänischer Grundschulen trotz der zusätzlichen Zuwendungen Dänemarks gefährden könnte. Diesbezüglich weist die dänische Minderheit darauf hin, dass die durchschnittlichen Kosten einer Schulklasse der dänischen Minderheit wegen der geringen Schüleranzahl höher sind als die einer Klasse im staatlichen Regelschulsystem. Der Beratende Ausschuss legt deshalb den Behörden eindringlich nahe, einen Dialog mit der dänischen Minderheit fortzuführen, um eine angemessene Lösung für das Problem der Finanzierung ihres Bildungssystems zu finden.

Artikel 14

58. In Bezug auf die Umsetzung von Artikel 14 Abs. 2 stellt der Beratende Ausschuss fest, dass im Freistaat Sachsen die obersorbische Sprache als Muttersprache, als Zweitsprache oder als Fremdsprache erlernt werden kann. Im Land Brandenburg, wo weniger Menschen sorbisch sprechen, wird das Niedersorbische als Zweit- oder Fremdsprache gelehrt.

59. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass das Netzwerk der Schulen, die einen Vollunterricht in der sorbischen Sprache anbieten, schon seit vielen Jahrzehnten und im Fall einiger Schulen seit mehr als hundert Jahren besteht. In der Vergangenheit umfasste dieses Netzwerk 12 Schulen, aber inzwischen gibt es wegen der früher von den Behörden angeordneten Schließungen nur noch sechs. Angesichts ihrer historischen Bedeutung haben diese Schulen nicht nur eine Bildungsaufgabe, sondern tragen auch zum Ausdruck der sorbischen Identität in den angestammten Siedlungsgebieten dieser Minderheit bei. Dementsprechend meint der Beratende Ausschuss, dass Anlass zu erheblicher Besorgnis über den Beschluss des sächsischen Staatsministeriums für Kultus besteht, wonach die 5. Klasse einer sorbischsprachigen Sekundarschule in der Gemeinde Crostwitz ab dem Schuljahr 2001-2002 geschlossen werden soll. Offensichtlich wurde als Grund für diese Entscheidung angeführt, dass nicht mehr als 17 Schüler angemeldet seien, d.h. weniger als die erforderliche Mindestanzahl von 20 Schülern, die zur Fortführung einer Klasse in den übrigen Teilen des Freistaats Sachsen vorgeschrieben ist.

60. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses ist die Mindestanzahl von 20 Schülern für die Fortführung einer Klasse für den Unterricht in der Minderheitensprache aus der Sicht des Art. 14 des Rahmenübereinkommens sehr hoch angesetzt. Abgesehen davon, dass die Gemeinde Crostwitz im Sinne des vorgenannten Artikels in einem "traditionell" von Sorben bewohnten Gebiet liegt, ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich neben den Eltern der betroffenen Kinder u.a. auch der Parlamentarische Beirat der Sorben im Sächsischen Landtag, bestimmte Kommunen und der Dachverband der Sorben entschieden gegen die Schließung ausgesprochen haben, was beweist, dass ausreichender Bedarf in Bezug auf die Weiterführung der Klasse besteht. Unter diesen Umständen meint der Beratende Ausschuss, dass die Behörden in engem Einvernehmen mit Vertretern der sorbischen Minderheit die Möglichkeit der Fortführung der 5. Klasse der Crostwitzer Sekundarschule einer dringenden Überprüfung unterziehen sollten. Im Übrigen sollten die zuständigen Behörden eine Einigung über Grundsatzkonzeptionen, Programme und Mittel entsprechend

dem Rahmenübereinkommen herbeiführen, um auf lange Sicht die Zukunft des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen in dem angestammten Siedlungsgebiet dieser Minderheit zu gewährleisten.

61. Die Ausbildung von Lehrern, die sorbischen Sprachunterricht bzw. Unterricht in der sorbischen Sprache erteilen sollen, scheint ebenfalls bestimmte praktische Probleme aufzuwerfen. Dies scheint besonders problematisch bezüglich der gymnasialen Oberstufe der niedersorbischen Schule in Cottbus zu sein, von deren Lehrkräften ein nur sehr geringer Anteil gute Kenntnisse des Niedersorbischen aufweist. Der Beratende Ausschuss begrüßt die vom Land Brandenburg bereits ergriffenen Maßnahmen für eine intensiviertere berufsbegleitende Lehrerfortbildung und ruft zur Fortsetzung dieser Maßnahmen auf. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass die Behörden des Landes Brandenburg und des Freistaats Sachsen vereinbart haben, die Fortbildung an der Leipziger Universität ab 2002 zu zentralisieren und damit die bisherige Fortbildung an der Potsdamer Universität einzustellen. Zwar begrüßt der Beratende Ausschuss den Wunsch der Behörden, die Weiterbildung zu koordinieren, aber er meint dennoch, dass es wichtig ist, die von bestimmten Vertretern der sorbischen Minderheit geäußerten Bedenken in Bezug auf die eindeutige Notwendigkeit, dass die Leipziger Universität eine angemessene Ausbildung auch in der niedersorbischen Sprache anbieten muss, zu berücksichtigen.

62. In Bezug auf den friesischen Sprachunterricht stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die Vertreter dieser Minderheit die gegenwärtige Lage für unbefriedigend halten. Anscheinend gibt es keine friesischen Schulen, und die wenigen Friesisch-Unterrichtsstunden in staatlichen Schulen sind im Wesentlichen der Initiative ehrenamtlicher Kräfte zu verdanken. Deshalb meint der Beratende Ausschuss, dass die Behörden im Einvernehmen mit Vertretern der friesischen Minderheit Möglichkeiten zur Einführung und Finanzierung von mehr friesischen Sprachunterrichtsstunden - auch für Bildungstufen nach der Grundschule - prüfen sollten.

Artikel 15

63. Der Beratende Ausschuss stellt zwar die diesbezüglich bestehenden erheblichen Unterschiede zwischen den nationalen Minderheiten fest, begrüßt aber dennoch die verschiedenen institutionellen Mechanismen, die die wirksame Teilhabe von Angehörigen der nationalen Minderheiten am öffentlichen Leben erleichtern sollen. Dies gilt unter anderem für die Befreiung politischer Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, von der 5%-Sperrklausel, die für Wahlen zum Bundestag und zu den Landtagen Brandenburgs und Schleswig-Holsteins gilt. Obwohl die dänische Minderheit keinen Bundestagabgeordneten mehr stellt, nimmt der Beratende Ausschuss erfreut zur Kenntnis, dass ein Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit eingesetzt wurde, um diesen Mangel an unmittelbarer parlamentarischer Vertretung auszugleichen. Dieser Ausschuss ermöglicht es der dänischen Minderheit, unmittelbare Beziehungen zu den Bundesbehörden aufrechtzuerhalten.

64. Auch Maßnahmen wie die Einsetzung von Räten für sorbische Angelegenheiten, die von den Landtagen Brandenburgs und des Freistaats Sachsen für die gesamte Dauer der Sitzungsperiode gewählt werden, tragen zu der verstärkten Beteiligung der nationalen Minderheiten bei. Dasselbe gilt für die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Grenzregion des Landes Schleswig-Holstein [Grenzlandbeauftragter; hier dürfte die "Minderheitenbeauftragte" gemeint sein (Anm. d. Übers.)], der/die die Ministerpräsidentin dieses Landes zu allen die däni-

sche Minderheit, die Friesen und die Roma/Sinti betreffenden Angelegenheiten berät. Von mehreren Gemeinden in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben wurden auch Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben bestellt, von denen einige sogar ehrenamtlich tätig sind. Die Aufgabe dieser Beauftragten ist ganz entscheidend, und es ist wichtig, dass die Behörden ihnen alle Unterstützung geben, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

65. Der Beratende Ausschuss vermerkt, dass die sorbische Minderheit ein spezielles Organ hat, das ihr dabei hilft, ihre Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu verbessern. Die Finanzierung dieser Institution - der Stiftung für das sorbische Volk - wird gemeinsam vom Bund, dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen getragen. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses leistet diese Institution einen überaus positiven Beitrag, insofern als sie ein ausgezeichnetes Beispiel für die gute Zusammenarbeit zwischen den Bundesbehörden und den Ländern zugunsten der nationalen Minderheiten abgibt (s. auch die Bemerkungen zu Artikel 5 oben). Angesichts dessen könnte sie ein nachahmenswertes Vorbild für andere Minderheiten sein, die noch über kein solches Gremium verfügen. Dennoch stellt der Beratende Ausschuss fest, dass nur 6 der 15 Mitglieder des Stiftungsrates Vertreter der sorbischen Minderheit sind - die übrigen gehören der Mehrheitsbevölkerung an. Somit stellen die Sorben weniger als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates und haben - selbst bei Grundsatzangelegenheiten - kein Vetorecht. Der Beratende Ausschuss meint, dass die Behörden Möglichkeiten prüfen könnten, um die Vertretung der sorbischen Minderheit bei den Geschäften der Stiftung und bei anderen Gremien zu verstärken.

66. Nach Überzeugung des Beratenden Ausschusses müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um die wirksame Teilhabe der Roma/Sinti-Minderheit - insbesondere am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben - sicherzustellen, und dem Ausschuss ist sehr daran gelegen, dass diese Maßnahmen durch die Erfassung einschlägiger Daten über ihre Auswirkung auf die Verwirklichung einer vollen und wirksamen Gleichstellung sorgfältig überwacht werden (s.a. die Bemerkungen zu Artikel 4 oben). Für die dänische Minderheit, die Sorben und die Friesen wurden zahlreiche institutionelle Möglichkeiten der Beteiligung geschaffen, aber dies ist noch nicht in Bezug auf die Roma/Sinti geschehen, obwohl eine ihrer Organisationen Bundesmittel erhält. Obwohl die Minderheit der Roma/Sinti geographisch weit verstreuter als die übrigen Minderheiten lebt, vertritt der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass die deutschen Behörden diese Angelegenheit überprüfen sowie die Möglichkeiten prüfen sollten, um weit angemessenere Strukturen schaffen zu können, die es ermöglichen, die Roma/Sinti in allen Teilen des Bundesgebiets regelmäßig zu sie betreffenden Angelegenheiten zu Rate zu ziehen.

Artikel 16

67. Der Beratende Ausschuss wurde auf die Bevölkerungsumsiedlung hingewiesen, die durch die Auflösung der zum Teil von Sorben bewohnten Gemeinde Horno ausgelöst wird, die die Fortsetzung des Braunkohlenabbaus in dieser Region ermöglichen soll. Diese Frage wurde in den Bemerkungen zu Artikel 5 oben behandelt.

Artikel 17

68. Der Beratende Ausschuss stellt bei der dänischen Minderheit den Wunsch seitens der vielen Grenzgänger nach einer Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten fest und legt den deutschen Behörden eine Prüfung dieser Angelegenheit eindringlich nahe.

69. In Bezug auf in Dänemark ansässige Künstler, die bei Veranstaltungen der dänischen Minderheit in Deutschland auftreten, wurde der Beratende Ausschuss von der dänischen Minderheit auf einige praktische steuerliche Schwierigkeiten hingewiesen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass den deutschen Behörden diese Schwierigkeiten bekannt sind, und legt ihnen nahe, die Gespräche mit der dänischen Minderheit zur Lösung dieser Probleme fortzusetzen.

Artikel 18

70. Der Beratende Ausschuss begrüßt es, dass Deutschland mit vielen Staaten bilaterale Abkommen geschlossen hat. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass Deutschland eine regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Mittel zur Verstärkung des Schutzes der Angehörigen nationaler Minderheiten gefördert hat.

Artikel 19

71. Aufgrund der ihm zur Zeit vorliegenden Informationen vertritt der Beratende Ausschuss die Meinung, dass die Umsetzung dieses Artikels keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen gibt.

IV. HAUPTSÄCHLICHE FESTSTELLUNGEN UND BEMERKUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES

72. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses könnten die nachstehenden hauptsächlichen Feststellungen und Bemerkungen einem fortgesetzten Dialog zwischen der Regierung und den nationalen Minderheiten förderlich sein, bei dem der Beratende Ausschuss gerne behilflich ist.

Zu Artikel 3

73. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die Einbeziehung von Angehörigen anderer Gruppen in den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens artikelweise in Erwägung gezogen werden könnte, und *vertritt die Auffassung*, dass Deutschland diese Frage im Einvernehmen mit den Beteiligten prüfen sollte.

74. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass Anlass zur Sorge darüber besteht, dass es - bis zum kürzlichen Erlass einer [anderslautenden] Entscheidung - aufgrund der polizeilichen Praxis in Bayern möglich war, dass ein von der Polizei verhörter Tatverdächtiger als einer Volksgruppe zugehörig typisiert werden konnte, ohne dass die Zustimmung des Betroffenen eingeholt oder sogar ohne dass dieser hiervon unterrichtet wurde, und der Ausschuss *befindet*, dass eine derartige Praxis mit Artikel 3 des Rahmenübereinkommens unvereinbar ist. Im Allgemeinen *vertritt er die Auffassung*, dass der Bund und die Länder die verschiedenen Methoden zur Erfassung ethnisch orientierter Täterdaten überprüfen sollten, um sicherzustellen, dass sie mit den in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens niedergelegten Grundsätzen voll vereinbar sind.

Zu Artikel 4

75. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass es für die deutschen Behörden aufgrund des Mangels an guten statistischen Daten schwierig ist sicherzustellen, dass die volle und effektive Gleichstellung nationaler Minderheiten wirksam gefördert wird, auch in Bezug auf die Lage der Roma/Sinti auf dem Arbeitsmarkt. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass sich die Behörden um Möglichkeiten bemühen sollten, um zuverlässigere statistische Daten über die Angehörigen nationaler Minderheiten nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort zu erlangen, und insbesondere eine bessere Beurteilung der sozioökonomischen Lage der Roma/Sinti anstreben und in den gegebenen Fällen Maßnahmen zu deren Gunsten ergreifen sollten, um ihre volle und effektive Gleichstellung im sozioökonomischen Bereich zu fördern.

Zu Artikel 5

76. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass das gegenwärtige System der finanziellen Unterstützung von Vertretern mehrerer nationaler Minderheiten wegen der großen Zahl der beteiligten Behörden als sehr kompliziert empfunden wird. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass sich Deutschland in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Minderheiten um eine Vereinfachung und Klarstellung des Systems der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen bemühen sollte.

77. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass Anlass zu großer Sorge besteht aufgrund der zwecks Fortführung des Braunkohlenabbaus vorgesehenen Zwangsauflösung einer Gemein-

de sorbischen Charakters, da solche Maßnahmen die Bewahrung der Identität der sorbischen Minderheit aufgrund der damit verbundenen Bevölkerungsumsiedlung erschweren dürften. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden dem Artikel 5 des Rahmenübereinkommens gehörige Beachtung schenken sollten, wenn sie eine Abwägung zwischen einem öffentlichen Interesse und den legitimen Ansprüchen des sorbischen Volkes auf Pflege seiner Kultur und Bewahrung seiner Identität treffen, damit solche Situationen in Zukunft vermieden werden.

Zu Artikel 6

78. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die Angehörigen der dänischen, friesischen und sorbischen Minderheit - anders als die Roma/Sinti, die weiterhin von einer ablehnenden oder feindseligen Haltung ihnen gegenüber berichten - im Allgemeinen harmonisch mit ihren Mitbürgern zusammenleben. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden ihre Bemühungen um eine verbesserte Aufklärung über Minderheitenkulturen auf zahlreichen Gebieten, insbesondere im Bildungsbereich, intensivieren sollten.

79. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die Selbstkontrolle der deutschen Medien bestimmte Zeitungen nicht daran zu hindern scheint, bei der Berichterstattung über Straftaten die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen zu erwähnen, wenn es sich bei diesen um Roma/Sinti handelt, wobei diese Hinweise in einigen Fällen unmittelbar aus polizeilichen Quellen stammen. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass Deutschland die praktische Umsetzung dieser Regelung durch die zuständigen Behörden sicherstellen sowie den Medien die Befolgung ihrer eigenen berufsethischen Regeln und die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen eingeführten Beschwerdeverfahren eindringlich nahelegen sollten.

80. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass Kinder von Roma/Sinti, Wanderern und Zu-/Einwanderern in der Sekundarstufe I [Unterstufe] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend an Mittel- und Oberschulen untervertreten sind. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass diese Sachlage große Beachtung verdient, damit sichergestellt wird, dass wirksame Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen werden.

81. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die deutschen Behörden die Bedeutung des Problems offen zugeben, das sich aus der im Jahr 2000 verzeichneten deutlichen Zunahme der extremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierten Straftaten gegenüber dem Vorjahr ergeben hat, wobei diese Vorfälle offensichtlich in erster Linie gegen Nichtstaatsangehörige [Ausländer] aus nichteuropäischen Staaten, zuweilen aber auch gegen bestimmte Roma/Sinti gerichtet sind. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutsche Regierung ihre Strategie zur Bekämpfung solcher Straftaten fortsetzen und sogar verstärken sollte.

82. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass hinsichtlich der Integrationspolitik in Bezug auf Zuwanderer zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, unter anderem im Bereich der Chancengleichheit im Bildungswesen und der sprachlichen Förderung. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden ihr besonderes Augenmerk auf die Untersuchung der Gründe richten sollten, die einige Nichtstaatsangehörige davon abhalten könnten, die hinsichtlich der Einbürgerung gebotenen neuen Möglichkeiten stärker zu nut-

zen, da der Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit ein Hindernis für ihre umfassendere Integration, einschließlich ihrer Teilhabe am politischen Leben, darstellen kann.

Zu Artikel 9

83. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass in Deutschland außer einem Pilotprojekt keine Fernsehprogramme für die dänische Minderheit produziert werden und dass nur *ein* privater Rundfunksender in Schleswig-Holstein ein tägliches Nachrichtenprogramm in dänischer Sprache sendet, obwohl bei der dänischen Minderheit ein starkes Interesse an solchen Sendungen besteht. Deshalb *vertritt* der Ausschuss *die Auffassung*, dass die zuständigen Behörden den Bedarf der dänischen Minderheit an Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie die Möglichkeit, die Schaffung von speziell für diese Minderheit bestimmten Programmen zu unterstützen, erneut prüfen sollten.

84. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass es für die Friesen zur Zeit keine Fernsehsendungen in friesischer Sprache gibt und dass die öffentliche Rundfunkanstalt Norddeutscher Rundfunk wöchentlich nur ein dreiminütiges Programm in nordfriesischer Sprache sendet, obwohl die Vertreter der friesischen Minderheit den Wunsch nach mehr Hörfunk- und Fernsehprogrammen in ihrer Sprache geäußert haben. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden die Möglichkeit, das Friesische in den Medien stärker in den Vordergrund zu rücken, in Erwägung ziehen sollten.

Zu Artikel 10

85. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass in den deutsch-sorbischen Gebieten sowohl Deutsch als auch Sorbisch im Verkehr mit den Behörden der Länder und Gemeinden zugelassen sind, dass es aber Defizite bei der praktischen Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu geben scheint, insbesondere in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben im Land Brandenburg. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden sicherstellen sollten, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Gebrauch des Sorbischen im Verkehr mit amtlichen Stellen in der Praxis ordnungsgemäß angewandt werden, und diesbezügliche Mängel abstellen sollten.

Zu Artikel 11

86. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass trotz der gesetzlichen Bestimmungen, wonach in den traditionell von den Sorben bewohnten Gebieten topographische Hinweise erforderlich sind, die Ersetzung einsprachiger durch zweisprachige Schilder nur sehr schleppend vorangeht, so dass der gesamte Vorgang [der zweisprachigen Beschilderung] noch mehrere Jahre dauern könnte. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden ihre Maßnahmen zur beschleunigten vollständigen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die zweisprachige Beschilderung in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben voranbringen sollten.

Zu Artikel 14

87. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass Anlass zu erheblicher Besorgnis über den Beschluss des sächsischen Staatsministeriums für Kultus besteht, wonach die 5. Klasse einer sorbischsprachigen Sekundarschule in der Gemeinde Crostwitz ab dem Schuljahr 2001-2002 geschlossen werden soll. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die Behörden

die Möglichkeit der Fortführung der 5. Klasse der Crostwitzer Sekundarschule einer dringenden Überprüfung unterziehen sollten. Im Übrigen sollten die zuständigen Behörden eine Einigung über Grundsatzkonzeptionen, Programme und Mittel entsprechend dem Rahmenübereinkommen herbeiführen, um auf lange Sicht die Zukunft des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen in dem angestammten Siedlungsgebiet dieser Minderheit zu gewährleisten.

88. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass es keine friesischen Schulen zu geben scheint und dass die wenigen Friesisch-Unterrichtsstunden in staatlichen Schulen im Wesentlichen der Initiative ehrenamtlicher Kräfte zu verdanken sind. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die Behörden im Einvernehmen mit Vertretern der friesischen Minderheit Möglichkeiten zur Einführung und Finanzierung von mehr friesischen Sprachunterrichtsstunden - auch für Bildungsstufen nach der Grundschule - prüfen sollten.

Zu Artikel 15

89. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die sorbische Minderheit ein spezielles Organ hat, das ihr dabei hilft, ihre Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu verbessern; der Ausschuss stellt aber fest, dass nur 6 der 15 Mitglieder des Stiftungsrates Vertreter der sorbischen Minderheit - ohne Vetorecht - sind. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die Behörden Möglichkeiten prüfen sollten, um die Vertretung der sorbischen Minderheit bei den Geschäften der Stiftung und bei anderen Gremien zu verstärken.

90. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die effektive Teilhabe der Minderheit der Roma/Sinti, insbesondere am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, zu gewährleisten. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden diese Angelegenheit überprüfen sowie die Möglichkeiten prüfen sollten, um weit angemessenere Strukturen schaffen zu können, die es ermöglichen, die Roma/Sinti in allen Teilen des Bundesgebiets regelmäßig zu sie betreffenden Angelegenheiten zu Rate zu ziehen.

V. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN

91. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses geben die nachstehenden Feststellungen die wesentliche Zielrichtung der vorliegenden Stellungnahme wieder und sollten deshalb die Grundlage für die vom Ministerkomitee zu verabschiedenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen bilden.

92. Hinsichtlich der Umsetzung des Rahmenübereinkommens vertritt der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass Deutschland achtbare Anstrengungen unternommen hat, um die nationalen Minderheiten und deren Kultur zu unterstützen, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes und durch die verschiedenen Maßnahmen der Länder in den Bereichen Bildung, Medien und Kultur.

93. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass noch Spielraum für Verbesserungen im Medienbereich besteht, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen für die dänische wie auch die friesische Minderheit. Der Gebrauch der Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden scheint ziemlich begrenzt zu sein, und nach wie vor bestehen Defizite bei der praktischen Umsetzung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen, ganz besonders in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben.

94. Trotz der gesetzlichen Bestimmungen, die topographische Hinweise in sorbischer Sprache in den traditionell von den Sorben bewohnten Gebieten verlangen, geht die Umstellung von einsprachigen auf zweisprachige Schilder allzu schleppend voran.

95. Im Bildungsbereich bedarf die anhaltende Gefahr der Schließung von Schulen, die einen sorbischen Vollunterricht anbieten, nach Auffassung des Beratenden Ausschusses einer ernsthaften Prüfung, damit auf lange Sicht die Zukunft des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen gesichert wird. Die derzeitige Lage bezüglich der friesischen Sprache innerhalb des Bildungssystems verdient im Hinblick auf ihre Stärkung ebenfalls eine Überprüfung.

96. Es besteht große Besorgnis über die Zwangsauflösung einer Gemeinde sorbischer Identität, die zum Ziel hat, die Fortsetzung des Braunkohlentagebaus zu ermöglichen. Die Zwangsauflösung dürfte die Bewahrung der Identität der sorbischen Minderheit aufgrund der damit einhergehenden Bevölkerungsumsiedlung erschweren.

97. Trotz der wertvollen Bemühungen ist die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Bezug auf die Roma/Sinti noch nicht in vollem Umfang erfolgreich. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Methoden der Länder zur Erfassung von ethnisch orientierten Daten über Straftaten/Täter überprüft werden, um die uneingeschränkte Einhaltung der in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens festgelegten Grundsätze zu gewährleisten. Es bestehen anhaltende Probleme hinsichtlich der ablehnenden oder feindseligen Einstellungen gegenüber Angehörigen der Minderheit der Roma/Sinti, und es sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die effektive Teilhabe dieser Minderheit insbesondere am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten. Anlass zur Sorge gibt der übermäßig hohe Anteil der Kinder der Roma/Sinti sowie der Kinder von Migranten und Ein-/Zuwanderern in Schulen der Unterstufe [Sekundarstufe I] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler - eine Sachlage, die eingehender Beachtung bedarf und die Durchführung wirksamer Abhilfemaßnahmen erfordert.